



HESSISCHER LANDTAG

24. 11. 2021

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 08.09.2020

Zehn Jahre Stellenbesetzungen ohne Erlassgrundlage

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage 20/1791 bestätigt der Kultusminister, dass nach Ablauf des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums betreffend Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen vom 22. November 2001 (ABl. 01/02, S. 8 ff.) tausende Stellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums besetzt wurden, obwohl es keinen formell gültigen Erlass hierfür gab. Dies sei aus Sicht der Landesregierung jedoch nicht maßgeblich, da sich die tatsächliche Verwaltungspraxis weiterhin an dem Erlass und entsprechenden Vorgaben orientiert habe.

Vorbemerkung Kultusminister:

Verwaltungsvorschriften dienen der Konkretisierung und Sichtbarmachung von Verwaltungspraxis, um Kontinuität und Verlässlichkeit im Sinne von Rechtssicherheit zu gewährleisten. Jedoch ist für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns die Existenz und Schaffung von Verwaltungsvorschriften keine zwingende Voraussetzung, zumal dann, wenn wie hier die maßgeblichen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu jeder Zeit formell wie materiell unstreitig bestanden haben, mithin eine hinreichende Rechtsgrundlage zu jedem Zeitpunkt gegeben war. Das gilt erst Recht für die Ausübung der Organisationshoheit und die Einrichtung einer wegen Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) sogar verfassungsrechtlich gebotenen Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren. Im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung nach Art. 3 Abs. 1 GG kann eine fortwährende Verwaltungspraxis, wie sie hier seit vielen Jahren bestand, auch dann maßgeblich sein, wenn diese Praxis nicht in einer Verwaltungsvorschrift niedergelegt wurde. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/1791, verwiesen.

Die Vormerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie begründet sie die Beantwortungszeit von sechs Monaten für die Kleine Anfrage 20/1791 vom Januar 2020, obwohl keinerlei Abfragen getätigt werden mussten?

Das Hessische Kultusministerium ist bestrebt, qualitativ hochwertige Antworten auf die gestellten parlamentarischen Anfragen zu liefern, um die Abgeordneten und die Öffentlichkeit bestmöglich zu informieren. Daher werden parlamentarische Anfragen grundsätzlich mit großer Sorgfalt geprüft und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben beantwortet. Gleichwohl kann eine Veränderung im Frageaufkommen festgestellt werden, sodass es aufgrund der Anzahl der gestellten Anfragen und der damit einhergehenden Arbeitsbelastung vorkommen kann, dass die Beantwortung der parlamentarischen Initiativen – insbesondere während der Corona-Pandemie – mehr Zeit in Anspruch nahm und nimmt. So können beispielsweise umfangreiche Abfragen oder Abstimmungsarbeiten notwendig sein, die zum Beispiel aufgrund von negativen Ergebnissen keine Erwähnung in der Antwort der parlamentarischen Initiative finden.

Frage 2. Sofern, wie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 20/1791 mitgeteilt, seitens der Landesregierung keine erlassliche Notwendigkeit für Stellenbesetzungsverfahren besteht, weshalb wurde dann 2017 eine neue Regelung geschaffen?

Die Überarbeitung erfolgte vor allem, um redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Frage 3. Wie begründet sie zehn Jahre Untätigkeit?

Frage 4. In wie vielen Verwaltungsstreitverfahren wurden das fehlende Bestehen einer Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren thematisiert? (Bitte Nennung mit Jahreszahl und Kennzeichen des Streitverfahrens)

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/1791, verwiesen. Ergänzend wird auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Hessen in erster und zweiter Instanz sowie des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 5.3.2012, 1 B 2356/11; BVerwG, Urteil vom 17.11.2016, 2 C 27/15). Insbesondere die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verdeutlicht, dass es unerheblich ist, dass der Erlass formell keine Gültigkeit mehr besessen hatte. Der Erlass war zwar aufgrund der Erlassbereinigung formell außer Kraft getreten, dennoch hatte er weiterhin materielle Wirkung über Art. 3 Abs. 1 GG entfaltet, da sich die tatsächliche Verwaltungspraxis bis zur Veröffentlichung der Neuregelung im Amtsblatt 1/2018 an der alten Fassung dieses Erlasses orientierte.

Wiesbaden, 17. November 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz